



Wenn eine Einigung vor dem Schiedsamt erreicht ist,
wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Qualität wie ein Abschluss vor Gericht. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

Wenn keine Einigung erreicht wird,

- kann eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungs-/ Sühneversuchs beantragt werden,
- kann mit der Bescheinigung über die Erfolglosigkeit Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden,
- können auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens geltend gemacht werden.

Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten (sachlich und örtlich) des Schiedsamtes können Sie sich auch im Internet unter www.schiedsamt.de über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS- informieren. Sie finden hier umfassende Angaben über die das Schiedsamt betreffenden jüngsten Gesetzesänderungen und die neuen Zuständigkeiten der Schiedsämter in NRW. Darüber hinaus ist das Verzeichnis aller Schiedspersonen in NRW vom Justizministerium in das Internet eingestellt und in unserer o.a. Homepage über einen Linkverweis erreichbar. Ggf. finden Sie auch auf der Homepage Ihrer Stadt Hinweise auf das Schiedsamt.

Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens wird Ihnen empfohlen, das zuständige Schiedsamt aufzusuchen.

Polizeidienststelle

Ihr zuständiges Schiedsamt :

Schiedsamtsbezirk

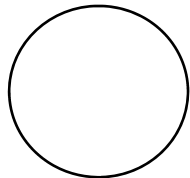
Schiedsperson

Anschrift

Tel.

FAX

E-Mail



Stempel

**BUND
DEUTSCHER
SCHIEDSMÄNNER und
SCHIEDSFRAUEN**



DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN VOR DEM SCHIEDSAMT

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES SCHIEDSAMTSGESETZES
NORDRHEIN-WESTFALEN (SCHAG NRW)

**BÜRGERINFORMATION
ZUR
AUSLAGE
BEI
POLIZEIDIENSTSTELLEN**

Herausgeber:
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –BDS-
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0
E-mail: info@bdsev.de
Internet: <http://www.schiedsamt.de>
Stand: 01.August 2008

Bearbeitet von
Jürgen Hupperts
Schiedsmann in Monheim
Stellv. Bundesschriftführer des BDS

Heft Nr. 3 F



Das Schiedsamt

- ist ein Ehrenamt
- dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 34 SchAG NRW
- ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) gemäß Gesetz des Landes NRW zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der ZPO (Ausführungsgesetz – AG NRW – zu § 15a EGZPO)

Bei einem Streit oder anderen Ereignissen, die die Rechte eines Einzelnen oder einer Gruppe verletzen, geht der Bürger zur Polizei.

Die Polizei muss bei entsprechendem Wunsch - Antrag der Bürgerin / des Bürgers – eine Anzeige aufnehmen und wird diese in der Regel **ohne weitere Ermittlungen** an die Staatsanwaltschaft leiten.

Die Staatsanwaltschaft prüft in Strafsachen das **öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Bei Privatklagedelikten im Sinne des § 374 StPO wird sie das öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiter verfolgen – das Verfahren einstellen und ggf. auf den Privatklageweg verweisen.**

Das bedeutet, dass für derartige **strafrechtliche Fälle** ein besonderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, der über das zuständige Schiedsamt mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO beschränkt werden kann.

Dies gilt bei:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses und
- Rauschtagen (§ 323 a StGB bezgl. der vorgenannten Delikte.

Ebenso ist nach dem AG NRW zu § 15a EGZPO eine Klage vor dem Amtsgericht **in Zivilsachen** im Prinzip erst zulässig, wenn ein Schlichtungsverfahren vor einer Gütestelle, z. B. dem Schiedsamt, durchgeführt worden ist und keine Einigung erreicht werden konnte.

Dies gilt für folgende Bereiche:

- In Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 BGB,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,
 - d) eines Grenzbaumes nach § 923 BGB,
 - e) der im Nachbarschaftsgesetz für NRW geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.
- In Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.
- Bisher wurde in NRW das Schlichtungsverfahren obligatorisch auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis € 600,— vorgeschaltet. **Diese Regelung entfällt ab dem 01.01.2008.** Die streitenden Parteien können zwar bei rein vermögensrechtlichen Ansprüchen auch weiterhin das Schiedsamt in Anspruch nehmen, sind dazu aber nicht mehr verpflichtet.
- **Neu ist in NRW** ab dem 01.01.2008 die Zuständigkeit der Schiedspersonen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für zivilrechtliche Ansprüche aus Fällen von Diskriminierung. Die hier fraglichen Diskriminierungsmerkmale regelt § 19 des AGG.

Nach § 11 AG NRW zu § 15a EGZPO ist der obligatorische Schlichtungsversuch in Zivilsachen nicht erforderlich, wenn die Parteien nicht in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Zuständig ist in allen Verfahren das Schiedsamt, in dessen Bezirk der Schädiger/ die Schädigerin oder der Antragsgegner / die Antragsgegnerin wohnt.

Der Antragsteller hat einen voraussichtlich **kostendeckenden Vor-schuss** an das Schiedsamt zu zahlen (etwa 50 €). Wer dann letztendlich die Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung. Die Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren in Höhe von 10,00 € bis 40,00 € zuzüglich Auslagen (Porto, Schreibauslagen, usw.).